

Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 24. Januar 2023

Öffentliche Auflage mit E-Mitwirkung «Teilrevision Windenergie 2021ff» Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der öffentlichen Auflage der Teilrevision des Richtplans zum Thema Windenergie Stellung zu nehmen.

Allgemein / Feststellung

Wir stellen fest, dass die zur Verfügung gestellten Dokumente umfassend und ausführlich erarbeitet wurden. Die Unterlagen sind zu dem verständlich und gut gegliedert. Für die weiteren Schritte wurde unter Einbezug der richtigen Interessengruppen eine solide Grundlage geschaffen.

Dossier: Vorprüfungsbericht Bund (27. Oktober 2022)

2.1.3 Konzepte Windenergie des Kantons und des Bundes

Grundwasser: Grundwasserschutzzonen S1, S2 **und zusätzlich S3** sind zu berücksichtigen. Die Prognosen für die Zukunft zeigen klar, dass im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung vermehrt mit Trockenzeiten gerechnet werden muss. Das Thema Wasser muss im Zusammenhang mit Windenergieanlagen stärker und vertieft berücksichtigt werden.

2.1.4 Koordinationsaufgaben

Eine gute interkantonale Abstimmung bei kantonsübergreifenden Gebieten ist Voraussetzung für einen transparenten, zielorientierten und partnerschaftlichen Prozess für Kanton und Gemeinden. Betroffene Gemeinden sollen zusätzliche Unterstützung vom Kanton erhalten, vor allem um Sicherheit bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erzielen und die Stabilität im Verfahren zu stärken.

2.2.2 Ortsbildschutz (ISOS)

Ortsbildschutz: Insbesondere ISOS-Objekte/Gebiete haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Um solche Kultur- und Architekturschätze unseren späteren Generationen zu erhalten, ist es wichtig, dieses Thema angemessen zu festigen.

Wir empfehlen den möglichst frühzeitigen Einbezug der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission) in diesem Richtplanverfahren.

Dossier: Richtplan-Text Kanton Luzern (15. November 2022)

E6a-1 Ziele und Grundsätze

Es ist durchaus möglich und rechnerisch realistisch, dass im Kanton Luzern bis zum Jahr 2050 250 GWh/a Strom mit Windenergieanlagen produziert werden kann; so auch das Ziel von 100 GWh/a bis ins Jahr 2035. (Vergleich: Ertrag 2020 mit WEA rund 3.5 GWh/a)

E6a-4.E3 T1 Stufengerechte und umfassende Interessensabwägung zur Ausscheidung von Windenergiegebieten im kantonalen Richtplan

In einem ersten Schritt werden die Interessengebiete ermittelt. Die Gründe für einen Ausschluss, ob ein Standort für eine WKA geeignet ist oder nicht, wird umfassend erläutert. Es ist aber nicht klar oder kommt zu wenig zum Ausdruck, wie mit erschweren Erschliessungsmöglichkeiten umzugehen ist. Besonders ist hier die Interessensabwägung und Verhältnismässigkeit in Bezug auf Schonung der Natur, Landschaft und Umwelt (Landverluste durch zusätzliche Strassen) vertieft zu prüfen.

E6a-4.E7 Nachgelagerte Planungs- und Bewilligungsverfahren

Es wird befürwortet, dass die verschiedenen Verfahren parallel und zeitgleich zu behandeln sind. Das heisst, ein Nutzungsplanungsverfahren, ein Baugesuchsverfahren, ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren für Starkstrom und allenfalls Rundungsverfahren sollen miteinander durchgeführt werden.

E6a-E Konzentration Windenergieanlagen

Wir unterstützen eine räumliche Konzentration von WAT und befürworten, dass Windparks gegenüber einzelner Anlagen bevorzugt werden.

Gerne hoffen wir, dass die erwähnten Überlegungen in Ihren weiteren Bearbeitungen Eingang finden werden und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Weiter danken wir für die Zustellung der finalen Schlussfassung zur Konsultation und Ablage.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Sibylle Boos-Braun
Präsidentin



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.
Mitglieder VLG-Bereich Bau-Umwelt-Wirtschaft